

**Vierzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– ABMPO/TechFak –**

Vom 1. Juli 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und 6, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – ABMPO/TechFak – vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. März 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort am Satzanfang „Die“ durch die Worte „Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes vorsieht, ist die“ ersetzt und nach dem Wort „Bachelorstudium“ das Wort „ist“ gestrichen.
2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„⁸Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.“
 - b) Die bisherigen Sätze 8 und 9 werden zu den neuen Sätzen 9 und 10.
3. In § 8a Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Entscheidet die Studienkommission über individuelle prüfungsrechtliche Fragen (bspw. Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten gemäß Satz 4 und andere Anträge Studierender), so sind die studierenden Mitglieder nicht mitwirkungs berechtigt.“
4. In § 9 Abs. 5 werden nach den Worten „bestimmt sich nach Art. 18 Abs.“ die Worte und Zahlen „2 Sätze 2 und“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „erlischt die Anmeldung zur Prüfung“ die Worte „für diesen Prüfungstermin“ eingefügt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden im Klammerzusatz nach den Worten „insbesondere Klausur“ ein Komma und die Worte „Haus- oder Seminararbeit“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Schriftliche Prüfungen können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu den neuen Sätzen 4 bis 8.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bzw. die Modulbeschreibung.“
 - bb) Der bisherige Satz 6 wird zum neuen Satz 7.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach den Worten „Prüfung nach § 16 Abs.“ die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird nach den Worten „Prüfung gemäß § 16 Abs.“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
8. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisher einzige Satz wird zu Satz 1.
 - b) Nach dem neuen Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Zusätzlich zu den Abschlussdokumenten in Papierform können auch elektronisch verifizierbare Abschlussdokumente ausgestellt werden.“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der bisher einzige Satz wird zu Satz 1 und in diesem werden nach den Worten „nicht bestanden hat, erhält“ die Worte „auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben“ durch die Worte „einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt“ ersetzt.

b) Nach dem neuen Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“

10. In § 23 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Zusätzlich ist die Genehmigung den Prüfenden möglichst spätestens eine Woche vor der Prüfung durch die Studierende bzw. den Studierenden vorzulegen.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 7 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann auf die Abgabe des gedruckten und gebundenen Exemplars verzichten, wenn eine zentrale revisionssichere elektronische Archivierung durch die FAU sichergestellt ist. ⁴Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.“

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

c) In Abs. 8 Satz 1 wird nach den Worten „Betreuer bewertet; § 16 Abs.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

12. In § 29 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1“ der Strichpunkt und die Worte „soweit diese nicht in den jeweiligen **Fachprüfungsordnungen** geregelt sind, gilt die ortsüblich bekannt gemachte Bachelor-Master-Ampel als Empfehlung“ gestrichen.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„⁵Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann auf die Abgabe des gedruckten und gebundenen Exemplars verzichten, wenn eine zentrale revisionssichere elektronische Archivierung durch die FAU sichergestellt ist. ⁶Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 7.

b) In Abs. 7 Satz 1 wird nach den Worten „Betreuer bewertet; § 16 Abs.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

c) In Abs. 9 Satz 4 wird nach den Worten „überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von“ das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

14. In § 34 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die vierzehnte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die bereits nach einer gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Davon abweichend gilt die Änderung in § 21 Abs. 1 erst ab dem Sommersemester 2022.“

15. In der **Anlage** wird nach der Überschrift eine Unterüberschrift mit folgender Fassung angefügt:

„Sofern die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes vorsieht, findet das Verfahren nach den nachfolgenden Regelungen Anwendung.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die bereits nach einer gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Davon abweichend gilt die Änderung in § 21 Abs. 1 erst ab dem Sommersemester 2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 16. Juni 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 1. Juli 2021.

Erlangen, den 1. Juli 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Juli 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Juli 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 2021.